

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

3286

10. November 1970

Nr.

Aufnahme des Pulverturmes beim^{vom} Altmarkt in Liestal in die
Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Der Pulverturm liegt bei der Strassenkreuzung Altmarkt erhöht auf einem Hügel. Beim Bau der Entlastungsstrasse wurde er nach Osten versetzt.

Der Pulverturm wurde im Jahre 1843 kurz nach der Gründung des Kantons Basel-Landschaft auf Befehl des Kriegsrats des Kantons ausserhalb der Stadt Liestal gleichzeitig mit einem weiteren Pulverturm auf Burg erbaut. In der durch die Trennungswirren hervorgerufenen Kriegsgefahr hatte der Kriegsrat dafür zu sorgen, dass das Pulver gut aufbewahrt war. Der Pulverturm ist deshalb auf einer Anhöhe isoliert und ausserhalb der Wohngebiete erbaut worden. Er hat die Form eines kleinen Häuschens, dessen Untergeschoss zum Schutze des Pulvers in kräftigem Quaderwerk errichtet ist. Das Obergeschoss besteht aus einer Fachwerkkonstruktion unter einem flachen Walmdach. Das Pulvermagazin hat deshalb keineswegs das Aussehen eines Turmes, erhielt aber diese Bezeichnung in Anlehnung an frühere Pulvertürme.

Der ausserhalb der Stadt errichtete Pulverturm ist vor allem von historischer Bedeutung, erinnert an die Entstehungszeit des Kantons und die nach der Trennung notwendigen Sicherheitsvorkehrungen. Obschon der Name Pulverturm dem Bau nicht gerecht wird, wirkt er durch seine erhöhte Lage und seine Isolierung als kleiner Festungsbau, dessen Funktion vor allem das Untergeschoss mit seinem Quaderwerk unterstreicht.

Der Gemeinderat Liestal hat sich mit Schreiben vom 15. Okt. 1970 für eine Unterschutzstellung des Pulverturmes ausgesprochen.

:/// Der Pulverturm beim Altmarkt in Liestal, gelegen auf Parzelle Nr.1836, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc.
können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht
des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenom-
men werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von des-
sen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht
in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom
zuständigen Grundbuchamt bzw. Gemeindeverwaltung
ins Grundbuch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an Gemeinderat Liestal

Grundbuchamt Liestal

Planungsamt

Polizeidirektion

Polizeikommando, Abt. Reklamewesen

Baupolizeiamt (2)

- Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Colmning